

Feststellungsprüfung Anrechnungstyp F:

Sonderregelung für Studierende im Fachspezifikum unter 24 Jahre Kooperation fachspezifischer Ausbildungseinrichtungen mit Universitäten

Für Studierende an Universitäten gilt ein an die Gegebenheiten angepasster Anrechnungstyp.

Seit 2004 gibt es die Möglichkeit in Österreich, ein Studium der Psychotherapiewissenschaft zu absolvieren. Es ist ein spezielles Studium, das Theorie, Praxis und Forschung miteinander verbindet. Es ist damit eine neue Disziplin entstanden, die nicht als Konkurrenz zu den fachspezifischen Ausbildungsvereinen zu verstehen ist, sondern über sich überschneidende Elemente hinaus, Grundlagen der Wissenschaft lehrt.

Das Studium der Psychotherapiewissenschaft hat als Besonderheit eine Spezialisierung in einer psychotherapeutischen Methode ab dem 5. Semester vorgesehen.

Um psychotherapeutische Lehrinhalte sach- und fachgerecht anbieten zu können, entstanden Kooperationen zwischen Universität und fachspezifischen Vereinen, die am Studienort (als zusätzlichen Standort des FS) ihr Curriculum im Rahmen des Studienganges Psychotherapiewissenschaft anbieten. Studierende, die sich für den gesetzlich vorgesehenen Weg der Ausbildung zum/r PsychotherapeutIn interessieren, können in den Verein als ordentliche AusbildungskandidatInnen aufgenommen werden. Die Aufnahme der Studierenden als ordentliche Kandidatinnen in den fachspezifischen Verein ergibt sich durch die Feststellung der entsprechenden Eignung durch den Verein und dem Alter von 24 Jahren.

Das absolvierte Curriculum wird auf das Studium PTW angerechnet.

Sind Studierende jünger als 24 Jahre alt, jedoch am Unterricht in der jeweiligen Methode interessiert, sind sie Studierende der SFU, die im Rahmen des Studiums ab dem 5. Semester eine Spezialisierung in einer Pth.-Methode absolvieren. Diese StudentInnen nehmen am Unterricht in der gleichen Gruppe wie die KandidatInnen teil - eine Besonderheit des Standortes SFU. Dadurch ist auch eine ungestörte Entwicklung, Kontinuität und Kohärenz der Gruppe gewährleistet.

Ist der/die Studentin dann 24 und die/der StudentIn möchte auch in den fachspezifischen Verein aufgenommen werden, weil sie/er sich entschlossen hat, eine fachspezifische Ausbildung in dieser Methode zu beenden, in der er/sie sich bisher spezialisiert hat, um zukünftig auch als selbständiger PsychotherapeutIn in die Liste des Gesundheitsministeriums eingetragen werden zu können, sucht er/sie um Aufnahme in das Fachspezifikum an. Ob die Studierenden als ordentliche KandidatInnen die Ausbildung im Verein weiter machen können, hängt von einer vom Verein durchgeführten Überprüfung ab, die zu Inhalt hat festzustellen, ob die zuvor erworbenen Inhalte auch entsprechend integriert werden konnten.

Bisherig absolvierte Lernschritte können bei Gleichwertigkeit nach §12 PthG angerechnet werden. Im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die der jeweilige Verein abnimmt.

Grundsätzlich sind folgende Kriterien für die Überprüfung zu beachten:

- erfolgte Integration von Theorie und Praxis
- Grad der Reflexionsfähigkeit
- Stand der Persönlichkeitsentwicklung
- Verhalten im sozialen Kontext (Gruppe)

Die Gleichwertigkeit wird überprüft und bei positiver Feststellung die bisher erfolgten Lernschritte angerechnet.

Die wichtigen Argumente des Psychotherapiebeirates der geforderten Geschlossenheit, Kontinuität und Kohärenz ist durch die Besonderheit des Studiums gegeben, da auch die inhaltliche und emotionale Ausrichtung der Vertiefung in einer spezifischen psychotherapeutischen Schule nicht nur bei den KandidatInnen sondern auch bei den StudentInnen gegeben ist.

Ab dem 24. Lebensjahr können auch sie - wenn die entsprechenden Erfordernisse erfüllt sind, den Status Pth. iAuS verliehen bekommen.

Will eine/ Studierende/r keine Ausbildung abschließen, bleibt er/sie StudentIn der SFU ohne KandidatIn des Vereines zu sein. Die absolvierten Lernschritte werden auf das Studium der PTW angerechnet.

Aufgrund der Besonderheit des SFU-Studiums ist das Erfordernis der Kontinuität und Kohärenz zu 100% gegeben. Vergleichbar mit Anrechnungen aus dem Ausland stellt dies somit auch einen jener begründeten Fälle dar, in dem die 1/3 Regelung nicht anzuwenden ist.